



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anhörungsbeauftragter

## **Abschlussbericht <sup>1</sup> in der Sache KLM/Martinair**

**COMP/M.5141**

Am 17. Juli 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („EG-Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die letztlich von Air France-KLM Holding S.A. kontrollierte KLM Royal Dutch Airlines N.V. erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Martinair Holland N.V.

Da eine erste Marktuntersuchung wettbewerbsrechtliche Bedenken bezüglich der Fluggastbeförderung auf bestimmten Strecken aufgeworfen hatte, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben Anlass zu ernststen Bedenken bezüglich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gab. Der Anmelder legte daraufhin einen Vorschlag für eine Abhilfeverpflichtung vor, mit der er zusagen wollte, nach dem Zusammenschluss die Preise für Economy-Class-Flüge auf den Strecken, die Gegenstand der wettbewerbsrechtlichen Bedenken waren, an den Preisen auszurichten, die für Economy-Class-Flüge auf verschiedenen vergleichbaren Strecken verlangt werden. Aus dem Markttest ergaben sich jedoch Bedenken in Bezug auf Umsetzbarkeit und Wirksamkeit dieses Preiskontrollmechanismus. Die vorgeschlagene Verpflichtung war zu komplex, um umgesetzt und überwacht zu werden, und daher nicht geeignet, die ernststen Bedenken auszuräumen, die sich aus der ersten Marktuntersuchung ergeben hatten.

Die Kommission gelangte daher am 8. September 2008 zu dem Ergebnis, das Vorhaben gebe Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen. Daher entschied sie, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EG-Fusionskontrollverordnung einzuleiten.

Der Anmelder äußerte sich zu der Einleitungsentscheidung und beantragte gemäß den „*Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings*“ mündlich

---

<sup>1</sup> Nach den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21).

Einsicht in die wichtigsten Aktenunterlagen. Die Sachbearbeiter antworteten am selben Tag, es seien keine Eingaben im Sinne von Punkt 45 der Best Practices gemacht worden und daher keine wichtigen Unterlagen vorhanden, in die Einsicht gewährt werden könnte. Der Anmelder verfolgte den Antrag daraufhin nicht weiter.

Aus einer eingehenden Marktuntersuchung schloss die Kommission, dass das Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb weder im Gemeinsamen Markt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde und daher gemäß Artikel 8 Absatz 1 EG-Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann. Eine Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde dem Anmelder folglich nicht übermittelt.

Ich habe weder von den Beteiligten noch von Dritten Anfragen oder Stellungnahmen erhalten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde gewahrt.

Brüssel, 12. Dezember 2008

(unterzeichnet)

Michael ALBERS